

# ANALEKTEN.

1.

## Über die sogen. *Instructiones Columbani*.

Von

Dr. O. Seebafs in Stuttgart.

Unter dem obigen Titel ist bereits im Jahrgang 1885 der Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben (S. 357 — 364) von Prof. Hauck eine Abhandlung erschienen, die mehr Beachtung verdient hätte, als ihr bisher zuteil geworden. Das Ergebnis derselben, wiewohl in der Hauptsache stichhaltig, bedarf jedoch, wie sich mir nach eingehender Prüfung ergeben hat, noch der Umgestaltung. Da ich zudem die Absicht habe, von den Schriften des jüngeren Columba, soweit sie nicht in den *Monumenta Germaniae* demnächst zur Veröffentlichung gelangen, eine neue Ausgabe zu veranstalten, so lege ich die von mir über den Verfasser der *Instructiones Columbani* angestellte Untersuchung hier vor.

Einen Hauptgrund, diese Instruktionen dem Columba *Luxoviensis* abzuspochen, bildet für Hauck die Verschiedenheit der Sprache des letzteren von der jener Reden, und es ist ohne weiteres zuzugeben, daß eine solche in nicht geringem Maße vorhanden und von Hauck im letzten Absatz von S. 358 in den Grundzügen treffend charakterisiert worden ist. Im einzelnen hätte ich freilich zu erinnern, daß es nicht richtig ist, wenn Hauck S. 360 bemerkt: *Quia* bedeutet bei dem Verfasser der Instruktionen stets „weil“, bei Columba auch „daß“. Vielmehr konnte Hauck bei dem letzteren *quia* nur einmal in der Bedeutung „daß“ nachweisen, während es sich in den Instruktionen

zweimal (X, S. 16 G und XI, S. 17 F)<sup>1</sup> so gebraucht findet. Auch läßt sich die Liste der in den Instruktionen begegnenden griechischen Wörter, von welchen Hauck nur zwei erwähnt, um ein beträchtliches vermehren: *agon* (X, S. 16 G), *clibanus* (X, S. 16 E, nach Mal. 4, 1), *hypocrita* (II, S. 10 letzte Zeile), *paracaraximus* (so die Codd., Fleming: *paracarassimus*, IX, S. 16 B), *ergastulum* (III, S. 12 B), *martyrizantes* (X, S. 16 F). Ausdrücken wie *obscuritas Zachariae*, *occidentalis caecitas*, *epistolaris brevitatis*, welche Hauck bei Columba auffallen, lassen sich *nostrae tenebrae* (statt *nobis tenebrosis*) (I, S. 10 D), *cordis simplicitas* (I, S. 10 C) und *cordis bonitas* (II, S. 11 A) statt *cor simplex* und *cor bonum*, *infelix humanitas* (III, S. 12 C) u. ä. zur Seite stellen. Wenn endlich Hauck bemerkt: „Columba umschreibt gern die Personalbezeichnungen; statt Ich sagt er *nostra parvitas*, . . . statt des einfachen Du . . . *efficacia tua* . . . In den 13 Reden ist . . . ich Ich und die Brüder sind Ihr“, — so ist doch dabei festzuhalten, daß jene Umschreibungen der Personalpronomina auch bei Columba nur in den Briefen an Stelle der auch dort die Regel bildenden einfachen Fürwörter vorkommen, und andererseits darauf aufmerksam zu machen, daß in den Instruktionen mit Ausnahme einer einzigen Stelle (des Anfangs der 12. Rede, wo *animi vestri* und zweimal *vobis* unmittelbar nacheinander sich finden) das Fürwort der zweiten Person in der Mehrzahl vom Verfasser überhaupt nicht verwandt wird, ein Fingerzeig schon für den, man möchte sagen, *soliloquienartigen* (s. Instr. XIII Anfang) Charakter dieser Sermonen, in welchen nie und nirgends auf irgendwelche Eigentümlichkeit der Zuhörerschaft hingedeutet ist und kaum auf den mönchischen Stand derselben geschlossen werden kann. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und der oben gemachten sprachlichen Bemerkungen wird man sich doch wohl der Ansicht zuneigen, daß der Abstand des Stils der echten columbanischen Schriften von dem der Instruktionen nicht bedeutend genug ist, um die Möglichkeit der Identität der Verfasser auszuschließen, jedenfalls nicht bedeutend genug, um bei richtiger Würdigung der verschiedenen *genera dicendi*, wie sie Hertel für Columba zuerst aufgestellt (Zeitschrift für die histor. Theologie, Jahrgang 1875, S. 427) und W. Gundlach (Neues Archiv XV, S. 522 f.) anerkannt hat, begriffen zu werden.

Indem ich nunmehr zur Besprechung der Verschiedenheit der Gesinnung und Anschauungsweise, welche Hauck zwischen dem Verfasser der Instruktionen und Columba konstatiert, mich wende,

1) Ich citiere die Instruktionen wie Hauck nach Max. Bibliotheca vet. patr. XII, Lugduni 1677.

kann ich nicht umhin zu gestehen, daß die Auffassung des verehrten Verfassers der „Kirchengeschichte Deutschlands“ von der christlichen Persönlichkeit Columbas mir eine einigermaßen un günstige zu sein scheint, daß insbesondere — um einen Hauptpunkt herauszugreifen — dem Columba unrecht gethan wird, wenn man ihm (a. a. O. S. 362) vorwirft, er wisse nichts von einem Kampfe gegen das eigene Herz und die innewohnende Sünde. Die Auslegung, welche Hauck den von ihm hierbei angeführten Stellen columbanischer Schriften giebt, läßt sich kaum damit vereinigen, wenn Columba in der Mehrzahl seiner Briefe sich der Grufsformel „Columba peccator in Ch. sal.“ bedient<sup>1</sup> und in den beiden letzten Briefen die Adressaten auffordert, für ihn als einen vilissimus peccator Fürbitte einzulegen (S. 31 E, 33 B). Ein Christ, der so wie Columba in seinem 2. und 4. Briefe Christus, den redemptor und salvator, als den wahren, den guten Hirten, den Vorläufer im Wandel sich und anderen unmittelbar vor Augen zu stellen nicht müde wird, der wie Columba die mandata Dominica et Apostolica, in welchen sein Sinnen und Denken sich bewegt, seine Schutz- und Trutzwaffen nennt, der es als höchsten Wunsch ausspricht: Christo haerere (S. 31 E) — der sollte den Kampf gegen die eigene Sünde nicht kennen? Und wenn derselbe schreibt: Qui licet bonorum consciis sibi sint operum, tamen Dei iudicia tremantes et multa perpetrasse injusta gementes in **Dei solius pietatem humiliter confidunt** — sollten sich diese wahrhaft evangelischen Worte nicht mit der Anschauung des Apostels Paulus decken, welche in dem Ausspruch sich offenbart: Ich bin mir zwar nichts bewußt, aber darinnen bin ich nicht gerechtfertigt? Ich möchte hier nicht ausführlicher auf die angeregten Fragen eingehen, aber soviel glaube ich sagen zu dürfen, daß man bei zu starker Betonung der im 9. Kapitel der Reg. mon. ausgesprochenen Grundsätze Columbas des Gesetzgebers Gefahr läuft, in das der Ebrard'schen Auffassung von dem Vater des schottischen Kirchentums auf dem Festlande entgegengesetzte Extrem zu geraten. Den in jenem Teil der Regel wie in der sogenannten Cönobialregel unverkennbar hervortretenden Rigorismus sehe ich bei Columba als eine Art Erbübel an, das ihm von seinen geistlichen Vätern, besonders vielleicht von Comgall (s. meine Dissertation: Über Columba v. Lux. Klosterregel, S. 56), überkommen war. Wenn sich Columbas überaus konservativ angelegte Natur hiervon nicht zu befreien vermochte, so kann uns dies doch nicht hindern, die Glaubenskraft und

1) Hauck's Beispiele für peccator in den Briefeingängen (KG. I, 292) gehören der Generation nach Columba an.

den Freimut im Eifern um die christliche Wahrheit, welche der erste Abt von Luxeuil in seinem Auftreten vor König und Papst einerseits und die apostolisch zarte Bruderliebe andererseits, welche er in dem 2. und 3. Briefe an den Tag legt, als Offenbarungen eines wahrhaft priesterlich-christlichen Charakters anzuerkennen.

Ist im Voraufgehenden, wie ich meine, dargethan, das hinsichtlich der Sprache der Instruktionen kein zwingender und hinsichtlich der Anschauungsweise ihres Verfassers überhaupt kein Grund vorliegt, dieselben dem Columba abzuspochen, so scheint sich uns das Zünglein der kritischen Wage in auffallender Weise dem letzteren zuzuneigen, wenn wir nach der äußeren Beglaubigung unserer dreizehn Sermonen fragen. Nachdem ich vor kurzem über die beiden Bobbienser Handschriften (jetzt Codd. Taurinenss. G. VII, 16 und G. V, 38), welche die Instruktionen unter Columbas Namen in corpore überliefern, im Neuen Archiv (XVII, S. 247 ff.) ausführlich gehandelt, gilt es hier zunächst, die Gründe zu prüfen, um deretwillen Hauck die Angaben dieser Handschriften über den Verfasser der Instruktionen in Zweifel zieht (a. a. O. S. 358). — Da ist nun zwar allerseits zugestanden, das die beiden Pönitentialfragmente, welche in beiden Bobbienser Handschriften als Schriften Columba's aufgeführt werden, unmöglich als einheitliche Bußordnung von letzterem erlassen sein können; aber muß man schon deshalb den übrigen Angaben dieser Codices den Glauben versagen, weil dieselben zwei Bruchstücke, die offenbar einen columbanischen Kern enthalten und aus alter Zeit herrührten, den Namen Columbas beilegen? Irrig ist es ferner, wenn Hauck über die V. Instructio bemerkt, sie sei anderwärts für ein Werk Augustin's gehalten und vielfach als augustinisch abgeschrieben. Im Gegenteil, gerade diese fünfte Instruktion, die häufig in älteren Handschriften begegnet, wird stets als ein Werk Columba's (gewöhnlich: *Epistola sancti Columbani abbatis*) bezeichnet<sup>1</sup>, und es ist auch keineswegs der Fall, das diese „*Epistola Columbani* als *Sermo Augustini ad fratres in eremo*, n. 49“ gedruckt wäre, weder bei Migne noch in den anderen Ausgaben Augustin's. Wahrscheinlich ist als der letzte Urheber dieser Angabe der St. Gallische Historiker Goldast anzusehen, der in den *Vetera Paraenetica*

1) Die älteste Handschrift, in welcher diese Rede sich findet, dürfte der Cod. der Nationalbibliothek in Paris 13440 sein (saec. VIII, vgl. Neues Archiv X, 83). Codd. des 9. Jahrh.: Sangall. 915, Cantonalbibliothek in Zürich Cod. Hist. 28, Stiftsbibliothek von Einsiedeln Cod. n. 27. W. Gundlach erwähnt sodann noch im Neuen Archiv XII, 256 drei Handschriften der Wiener Hofbibliothek aus dem 12. und 15. Jahrh., welche ebenfalls die fünfte Instruktion enthalten.

p. 143 behauptet, die erste Hälfte der 5. instructio (bis Interroganda ergo es) stimme mit dem erwähnten Sermo 49 überein, was dann von Scherrer im Handschriftenverzeichnis wiederholt worden ist. In Wirklichkeit beschränkt sich die Übereinstimmung auf den Anfang der beiden Schriftstücke:

Instr. V

(Cod. Taur. G. V. 38,  
fol. 103<sup>b</sup>).

O tu vita, quantos decipisti, quantos seduxisti, quantos excaecasti! Quae dum fugis nihil es, dum videris umbra es, dum exaltaris fumus es. Quae cotidie fugis . . . 3 Zeilen im MS. . . . dulcis stultis, amara sapientibus; qui te amant non te sciunt, et qui te contempnunt ipsi te intellegunt. Ergo non es vera sed fallax, te ostendis tanquam veram, te reducis quasi fallacem.

Sermo 49

(Mauriner-Ausgabe 1683, VI, Appendix, S. 743 B).

O vita quae tantos decipis, de propriis tantos seduxisti, tantos excaecasti. Quae dum fugis nihil es, dum videris umbra es, dum exaltaris fumus es. Dulcis es stultis et amara sapientibus. Qui te amat, non te cognoscit, qui te contempnunt, ipsi te intellegunt. Timenda es et fugienda es. Vae qui tibi credunt, beati qui te contempnunt. Vera non es vita quam te ostendis. Aliis ostendis te longam, ut perdas in finem. Aliis brevem ut dum poenitere volunt non permittas, aliis largam ut faciant quid volunt, aliis angustam.

Mit den Worten ipsi te intellegunt hört die unmittelbare Übereinstimmung auf; weiterhin sind es von dem sermo 49 nur die gesperrt gedruckten Wörter, welche auch in der instr. V begegnen. Nach „aliis angustam“ hört jede Spur der Übereinstimmung auf, auch schlägt der Gedankengang eine ganz andere Richtung ein. Der mit der instr. V zusammentreffende Abschnitt bildet aber nur einen geringen Bruchteil des ganzen langen Sermons Nr. 49. Man wird daher auch nicht sagen dürfen, die fünfte Instruktion sei anderwärts als augustinisch abgeschrieben. Was speziell die sanktgallische Handschrift Nr. 141 anlangt, auf welche sich Hauck beruft, so enthält diese, wie ich mich durch den Augenschein überzeugt habe, unter der Überschrift Incipit sei agustini sermo de corpore et anima et misera vita (S. 45) den vollständigen sermo 49 in ähnlicher, aber verderbterer Form wie ihn die Maurinerausgabe bietet. Nur soviel scheint mir aus der anfänglichen wörtlichen Übereinstimmung der beiden in Vergleich gestellten Reden hervorzugehen, dafs der Verfasser der Instruktionen denselben — wahrscheinlich doch als

augustinisch — <sup>1</sup> gekannt und benutzt hat. — Es sind nun aber keineswegs die beiden Bobbienser Handschriften allein, welche für den kolumbanischen Ursprung der Instruktionen eintreten. Becker, *Catalogi bibliothecarum antiqui*, führt S. 48 aus einem S. Gallener Katalog des 9. Jahrhunderts unter Nr. 230 an: *Item ejusdem (scil. Columbani) instructio de fide et alia nonnulla in vol. I.* Wenn man hierin, wie mich dünkt, ein altes Zeugnis dafür, daß die ganze Sammlung der Instruktionen dem Columba beigelegt wurde, zu erkennen hat <sup>1</sup>, so fehlt es auch nicht an Zeugnissen für die Abfassung einzelner Teile durch Columba. Nach den Bemerkungen Fleming's (wieder abgedruckt *Max. Biblioth. XII*, p. 9 A B, 11 E, 17 C) fanden sich die dritte und fünfte Instruktion nebst dem *Tractatulus de octo vitiis* unter der Gesamtüberschrift *Incipit ordo S. Columbani abbatis de vita et actione Monachorum* auch in einer Handschrift des Klosters Fleury (*Codex pergamineus antiquus in folio*). Die dritte Instruktion trug den Titel *Qualiter monachus Deo placere debet*; die elfte zerfiel in zwei Teile, von welchen der erste, längere *De disciplina*, der zweite *De dilectione spirituali* überschrieben war. Obwohl es Fleming nicht ausdrücklich bemerkt, so ist doch wohl anzunehmen, daß diese Floriazenser Handschrift die nämliche gewesen, aus welcher die Abschrift stammt, welche ihm durch Vardeus von der sechzehnten Instruktion: *Quid est aut quid erit? „Cogita nunquid es, miser homo“* angefertigt und zugesandt worden war. Ich habe nämlich im Jahre 1884 auf der Nationalbibliothek in Paris in dem *Cod. latin. 17188*, einer aus dem Kloster Blancs Manteaux stammenden Handschrift jüngeren Datums <sup>2</sup>, S. 153 ff., Folgendes gelesen: *Incipit ordo S. Columbani abbatis de vita et actibus monachorum.* (Am Rande hierneben bemerkt: *Ex antiquo ms. Floriacensi, ab annis circiter 700 exarato, edit. in Bibl. Patr.*) *De homine misero, quid est aut quid erit. Cogita nunquid es etc. (Instr. XVI). Qualiter monachus Deo placere debet. Quid in mundo optimum est . . . (Instr. III). De*

1) Auch in der „Bibliothèque de l'Université de Liège. Catalogue des manuscrits“ erscheint unter Nr. 104 (S. 71 f.): *Sti Augustini sermo de corporis et animae misera vita. Inc.: O tu vita quae tantos decipisti.* Der aus der Abtei S. Trond stammende Codex gehört dem 13. Jahrhunderts an.

1) Im *Cod. Taur. VII*, 16 trägt die Sammlung genau denselben Titel *Incipit instructio ejusdem de fide.* *Cod. G. V*, 38 liest: *Incipit instructio s. Col. abb. ad monachos de sede.* Vgl. *Neues Archiv XVII*, 251 und 252 Anm. 2.

2) Einer mir soeben zugegangenen gütigen Mitteilung des Direktors der Nationalbibliothek, Herrn L. Delisle, zufolge ist der *Ordo S. Columbani abb. de vita etc.* in der Handschrift Nr. 17188 am Anfang des 18. Jahrhunderts aufgezeichnet.

octo vitiis. Octo sunt vitia . . . (s. Max. Bibl. XII, p. 23). De disciplina. Moyses in lege scripsit . . . (Instr. XI, erster Teil). De dilectione spirituali. Periculosa habitatio, carissimi . . . (Instr. XI, zweiter Teil). — Wie man sieht, stimmt dies alles genau überein mit den Angaben Fleming's über den von ihm benutzten Floriazenser Codex. Ob der letztere mit demjenigen, aus welchem die Abschriften des Cod. Paris. 17188 geflossen sind, identisch gewesen sei, kann ich nicht entscheiden, da Fleming die Varianten seines Floriazenser Codex nicht mittheilt<sup>1</sup>; jedenfalls aber waren sie nahe verwandt.

Neuerdings ist noch eine andere Handschrift der in Rede stehenden Sermonen aufgetaucht. Reifferscheid beschreibt in der Bibliotheca patr. latinor. italica I, 400 den aus Fleury herrührenden Codex Vatic. Reginensis 140, saec. IX—X. In demselben heisst es fol. 78: Incipit ordo lectionum officii sancti Columbani abbatis. Cogita non quid es miser homo. — fol. 79: Qualiter monachus Deo placere debet. Quid in mundo optime est? . . . fol. 81: De octo vitiis. Octo sunt vitia principalia. fol. 81: De disciplina. Moyses in lege scripsit. . . Auch hier also die nämlichen Stücke in gleicher Anordnung; der gemeinsame Titel erscheint in einer dem Charakter des Codex Regin. 140 entsprechenden Weise geändert<sup>2</sup>.

Fassen wir nunmehr die Resultate unserer Untersuchung der handschriftlichen Zeugnisse über die Autorschaft der sogen. Instructiones Columbani zusammen, so ergibt sich, dafs für die Abfassung derselben in ihrer Gesamtheit durch Columba nicht nur zwei Bobbienser Handschriften aus dem 10. und 11. Jahrhundert, sondern auch mit Wahrscheinlichkeit ein St. Gallener Katalog des 9. Jahrhunderts eintritt, während von einzelnen Teilen dieser Sammlung einmal die fünfte Instructio durch zahlreiche ältere Manuskripte, sodann aber auch die dritte und elfte Instructio von mindestens einem Floriazenser Codex des 10. oder 11. Jahrhunderts unmittelbar auf Columba zurückgeführt und von einem Cod. Reginens. desselben Alters dem ordo lectionum officii S. Columbani zugewiesen und demgemäfs auch wohl auf denselben als Verfasser zurückgeführt werden. Alles zusammengenommen wird man gestehen müssen, dafs die äufsere Beglaubigung des columbanischen Ursprungs unserer Predigtensammlung kaum etwas zu wünschen übrig läfst.

Und doch mufs ich mich gegen denselben erklären.

1) In Fleming's Codex heisst es im Titel: et actione monachorum; in der Kopie des C. 17188: et actibus mon.

2) Ich hoffe bald nähere Angaben über die kolumbanischen Stücke dieses Codex liefern zu können.

Es wird das Verdienst der Hauck'schen Arbeit bleiben, auf den Punkt hingewiesen zu haben, von welchem aus die bisher gültige Annahme, dafs Columba d. Jüng. der Verfasser der dreizehn Instruktionen seines Namens sei, sich aus den Angeln heben läfst. Hauck weist nach (a. a. O. S. 363), dafs ein längeres Citat, welches der Verfasser der Instruktionen in seiner zweiten Rede einer Schrift seines Lehrers Faustus entnimmt, sich in einer der zehn homiliae ad monachos, welche bei Migne I, Sp. 833—859, unter dem Namen des Eucherius veröffentlicht sind, wiederfindet, während man dasselbe bisher Comgall, dem Abt des Klosters Banchor in Irland, in welchem Columba seine mönchische Ausbildung erhalten hatte, zuschrieb. Freilich geht Hauck nicht weit genug zurück, wenn er dem ersten Herausgeber der Schriften Columbas, Patricius Fleming die Schlussfolgerung zuschiebt: Da Columba hier seinem Lehrer den Namen Faustus beilegt, so müsse sein Lehrer und Meister Comgall auch den Namen Faustus geführt haben oder Comgall soviel als Faustus bedeuten. Die letztere Übersetzung des irischen Namens Comgall findet sich schon weit früher, nämlich in dem sanktgallischen Martyrolog des Notker Balbulus aus dem Jahre 894 (Cod. Sangall. 456, von welchem die Handschrift Nr. 209 des Catal. Theol. et Philos. der königl. öffentl. Bibliothek in Stuttgart eine Abschrift des 12. Jahrhunderts enthält). Unter dem V. Id. Jun. (9. Juni) schreibt Notker von Columba dem Älteren (s. Canisius, Thesaurus monument. eccl. et hist. II, pars II, p. 140): Qui cum plurimus discipulos vel socios sanctitatis suae pares habuisset, unum tamen Comgellum, latine Fausti nomine illustrem, praeceptorem beatissimi Columbani . . . virtutum . . . reliquit haeredem. — Wie es sich nun hiermit auch verhalten möge, das ausführliche Citat<sup>1</sup>, welches in der zweiten Instruktion angeführt ist, gehört in der That Faustus von Reji an. Hauck hat dies mit kühnem Griff aus unserer Stelle geschlossen und die zehn homiliae ad monachos dem Eucherius von Lyon abgesprochen. Dafs er darin recht gehabt, war mir schon dadurch zur Gewifsheit geworden, dafs der Sermo „Si quando terrae operarius“, welchem die in der zweiten Instruktion angeführte Stelle angehört, in der Holsten'schen Regelsammlung (1753) I, 475 nach der Autorität eines

1) Dafs dasselbe einer Rede des benchorensischen Abtes Comgall entnommen sein könnte, wird schon durch die Worte unwahrscheinlich: velut si quis extra vineam et in circuitu ejus foderet et intus incultam spinis ac tribulis relinquatur. Ein in Irland lebender Abt des 6. Jahrhunderts wird schwerlich zur Veranschaulichung seiner geistlichen Gedanken ein Bild aus dem Leben des Winzers gebrauchen.



Floriazenser Manuskripts dem Faustus beigelegt wird und Reifferscheid a. a. O. I, 403 die Bestätigung dafür gebracht hatte. Inzwischen aber sind wir durch zwei Publikationen von Dr. A. Engelbrecht in die Lage versetzt, bei allen den Faustus Reiensis betreffenden Untersuchungen auf einer sicheren Grundlage fußen zu können. Wir besitzen seit 1891 die erste Hälfte einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen veranstalteten Ausgabe der Opera Fausti Reiens. (Corpus scriptorum eccl. latin., vol. XXI) und bereits seit 1889 eine sorgfältig geführte Untersuchung über die Schriften des Faustus überhaupt (Studien über die Schriften des Bischofs von Reii F.). Beide Arbeiten kamen auch mir in hohem Maße zustatten. Auf S. 47—80 der „Studien“ hat Engelbrecht den Beweis erbracht, daß die unter dem Titel: Eusebii Emiseni episcopi homiliae zuerst von Gaigneus (Paris 1547), sodann in der Max. Biblioth. patrum Lugd. VI, 618sq. veröffentlichte, dort aus 56, hier aus 74 Homilien bestehende Predigtsammlung als Werk des Bischofs Faustus von Reii anzusehen ist. Auf S. 77f. der „Studien“ beschäftigt sich Engelbrecht speziell mit den zehn Mönchshomilien, welche in der letzterwähnten Sammlung, also in der Max. Biblioth., die Nrn. 35—44 bilden, und weist nach, daß sie weder Eucherius noch Cäsarius von Arles sondern nur Faustus v. R. zum Verfasser haben können; sein Beweis wird durch das Citat unserer zweiten Instruktion noch verstärkt. Der Sermo Si quando terrae operarius (Eusebian. 42, M. Bibl. VI, 662—664) ist aber nicht die einzige Mönchspredigt des Faustus, welche in der zweiten Instruktion „Columbani“ angeführt wird; vielmehr ist der Abschnitt Caeterum si caro conteratur . . . spinis ac tribulis relinquatur (Inst. II, S. 10 H) mosaikartig aus Sätzen der achten und vierten homil. ad monach. (Euseb. 42 u. 38) zusammengesetzt: cf. Migne L, 850 D. 842 D. 851 D oder M. Bibl. a. a. O. und S. 660 B; endlich findet sich vereinzelt im weiteren Verlauf noch ein Citat aus dem Sermo Euseb. 42 in den Worten: Quid prodest passiones impugnari a famulo, quae inveniuntur pacem habere cum domino — Instr. II, S. 11 A, vgl. Migne L, 851 C.

Es ist damit außer Zweifel gestellt, daß der Verfasser der zweiten Instruktion, wenn er sagt, daß er von seinem Lehrer, dem heiligen Faustus, einen Ausspruch anführen wolle, nur an Faustus von Reii gedacht haben kann. Da er nun ausdrücklich hinzufügt, daß er über die Dinge, von welchen er reden wolle, von dem Lehrer seiner Jugend zuvor unterwiesen worden sei (S. 10 G), so sind wir berechtigt, in der ganzen Sammlung der Instruktionen, falls dieselbe das einheitliche Werk eines Verfassers ist, noch weitere Anlehnungen an die Schriften des Faustus zu erwarten.

Mit der zweiten Instruktio hängt die erste unlöslich zusammen. Denn im Eingang der zweiten weist der Verfasser mit den Worten *Divinae profunditatis magnitudo emenso sermone* auf die erste, in welchem er über den christlichen Gottesglauben, über die Dreieinigkeit, als Grundlage des Heils (S. 9 D E) gehandelt, zurück. In dieser ersten Rede fehlt es nun keineswegs an Stellen, welche an Faustus erinnern. Auffallend ist besonders eine Stelle, welche in der Fleming'schen Ausgabe (und danach Max. Biblioth. XII, p. 9 E) in unrichtiger Lesart gegeben wird und die ich daher nach dem älteren der beiden Bobb. Codices hierhersetze: *Credat itaque primum omnis . . . in . . . primum et in novissimum deum unum ac verum, trinum essentia unum substantia, trinum subsistentia unum potentia. . .* Schon der Schreiber des jüngeren Bobbienser Codex scheint den Ausdruck *trinum essentia* bedenklich gefunden zu haben, denn er hat diese Worte, welche ursprünglich geschrieben waren, wieder ausradiert. Nach der Fleming'schen Ausgabe ist zu lesen: . . . *deum unum ac trinum, unum substantia* —, aber im Widerspruch mit dem ursprünglichen Text, wie schon die verkehrte Gestaltung des Satzes, die sich aus dieser Änderung ergibt, beweist. Der Verfasser unseres Sermons befolgt aber nur eine dem Faustus ganz gebräuchliche Redeweise, wenn er *essentia = subsistentia* (*ὑπόστασις*) anwendet. Vgl. Faustus, *de spiritu sancto*, cap V: *tres essentias vel subsistentias, sed non tres substantias* (Opp. ed. Engelbrecht I, 107) und cap. XI (Engelb. 122) *permixtio enim tollit essentiae triplicis proprietatem* (s. auch Engelb. im Register s. v. *essentia*). — Ein anderer Punkt, an welchem sich Verwandtschaft der ersten Instruktio mit einer Schrift des Faustus ergibt, ist folgender: Der Satz *Pie ergo credenda est et non impie discutienda est magna trinitas* (S. 10 B) hat sein Vorbild in der neunten pseudoesebianischen, d. i. faustinischen Homilie (*homilia de symbolo*)<sup>1</sup>, wenn es dort (a. a. O. VI, 629 A) heisst: *divina opera non discutienda sunt sed credenda*; wie denn auch der in der ersten Instruktio weiter ausgeführte Gedanke, daß wer die Natur der erschaffenen Dinge nicht verstehe, sich nicht anmassen dürfe, über den Schöpfer zu philosophieren, an die Worte der neunten Homilie erinnert: *tibi non aestimes inquirendum quomodo fecerit coelum et terram, scire non potens, quomodo conjunxerit corpus et animam tuam* (a. a. O. S. 629 B).

Eine ebenso enge und unlösliche Verbindung wie zwischen

1) Diese Predigt ist von Caspari zweimal veröffentlicht worden: *Ungedruckte . . . Quellen zur Geschichte des Taufsymbols* (1869), II, S. 185 und *Kirchengeschichtliche Anekdoten* (1883), S. 315.

der ersten und zweiten Instruktio besteht auch zwischen den Abschnitten 5—13 der Sammlung (mit einziger Ausnahme des elften, wovon weiter unten). Wer die Sermonen 5—13 aufmerksam nacheinander liest, wird dies ohne weiteres einräumen. Der in dem fünften Sermon angeschlagene Grundton: die Klage über das flüchtige irdische Leben, welches den Menschen so leicht bethöre und um die wahre vita und patria betrüge, geht durch diese Kapitel hindurch, ausmündend in das Lob dessen, der vita und via selber ist. Im Anfang der achten Instruktio rekapituliert der Verfasser die Abschnitte 5—7 mit den Worten: iam enim diximus viam esse humanam vitam (instr. V) et quam sit dubia . . . umbrae similitudine monstravimus (instr. VI), similiter quam improvisa et quam caeca est ante diximus (instr. VII). Wenn er sich nun für das achte Kapitel die Aufgabe stellt: ecce nunc de fine viae dicendum est und im neunten die Fortsetzung dazu liefert: adhuc de fine dicamus, so enthält das zehnte Kapitel zunächst eine Zurückweisung auf diese beiden Kapitel: multum nobis de fine timorem dominus in superioribus incussit, und handelt dann seinerseits vom Gericht, von der Buße und Selbstverleugnung, worauf die ersten Worte des zwölften Kapitels zurückblicken. Das 13. und letzte endlich, welches sich ebenfalls ausdrücklich an die vorhergehenden anschließt, ladet wie schon das zwölfte dazu ein, aus dem Brunnen des Heils zu trinken und in dem irdischen Leben Christus, das ewige Leben, in sich aufzunehmen, um dem zukünftigen Gericht zu entgehen. Man sieht, die Reden 5—13 sind innerlich und äußerlich so eng verbunden, daß sich keine aus der Reihe herausnehmen läßt, ohne das Ganze zu lösen, — ausgenommen, wie schon bemerkt, die elfte. Nun läßt sich aber die Verwandtschaft dieses zweiten Cyklus mit den Mönchsreden des Faustus von Reii ebenso unwiderleglich darthun wie die der ersten beiden Instruktionen.

An die Spitze stelle ich auch hier eine schon von Hauck gemachte Beobachtung. Die neunte Instruktion schließt sich in den Worten, die zur Erklärung und Einschärfung von Matth. 16, 27 dienen sollen: tremenda sententia est; quia non dixit secundum misericordiam suam sed secundum opera sua unicuique reddet. Hic enim misericors, illuc justus iudex (S. 16 A) in höchst auffallender Weise an den 12. Sermo Fausti (Opp. ed. Engelbrecht S. 267) an, in welchem es nach Anführung desselben Bibelwortes heißt: diligenter quaeso adtendite, fratres carissimi, et mecum pariter expavescite, quia non dixit quod reddet unicuique sec. misericordiam suam, sed sec. opera ejus. Hic enim est misericors, ibi justus est (vgl. auch Instr. IX, S. 16 A, Z. 6 u. 7). — Der zwölfte Sermo des Faustus, „De-

monitio“ betitelt, scheint dem Verfasser der Instruktionen in lebendiger Erinnerung gestanden zu haben. Wir stoßen noch anderweitig auf ähnliche Gedanken und Ausdrucksformen. Vgl. *et humanam vitam perhorrescentes . . . vitae nostrae finem cunctis spretis mundi hujus voluptatibus sine intermissione cogitemus* (M. Biblioth. XII, p. 16 C) mit *Sermo Fausti XII* (Engelbrecht S. 268): *ut damnatis omnium rerum praesentium voluptatibus id potius cogitemus, quando erimus de hoc saeculo transitori, und: nosmet ipsos cotidie discutiamus et verborum cogitatumque nostrorum rationem agentes* (Instr. IX, a. a. O) mit *ipsi nos met ipsos castigemus, ipsi nobiscum rationem de cotidiana conversatione faciamus.* — Neben dem zwölften *Sermo Faustus'* verdient vor allem der zehnte (*De natali sancti Feliceis*, Engelbrecht S. 259 ff.) wegen der häufigen Berührungspunkte mit den Instruktionen unsere Aufmerksamkeit. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die 5. instr. *Columbani* „*O tu vita*“, welche ihrerseits die Grundlage für die folgenden bildet, als aus dieser *faustinischen* Predigt erwachsen ansieht. Der Grundgedanke der ersteren: dieses Leben ist nicht die wahre *vita*, sondern nur *via*, ein Weg zum wahren Leben, tritt schon in dem letzteren auf mit dem Zuruf: *non requiras in via, quod tibi servatur in patria, welcher in der fünften Instruktion lautet: non quaeramus in via quod in patria futurum sit.* Führt der *Sermo X* (S. 261, Z. 29f.) aus, daß die *negotiatores et quicumque iter agentes* vorsichtig und besorgt (*solliciti*) sind, so lange die Reise währt, um in der Heimat angelangt der Sorglosigkeit und Freude sich hingeben zu können, — so sagt der Verfasser der fünften Instruktion von dem menschlichen Leben: *sic per te iter agendum est tam solcite, tam caute, tam expedite, ut viatorum more ad veram patriam . . . festinandum sit . . .*, und bald darauf: *in patria securitas paratur.* In beiden Predigten ertönt die Klage um diejenigen, welche die Bedeutung des irdischen Lebens verkennen: *multi sunt, qui perverso ordine de voluptate et deliciis et luxuria saeculi huius gaudere se credunt* (*Sermo X*, S. 262). — *Sunt enim re vera nonnulli in hoc itinere securi desides libidi, ut non tam in via quam in patria esse videantur* (Instr. V, S. 13 G).

Die nämliche Klage begegnet in der achten Instruktion: *multi patriam veram perdunt, quia plus viam diligunt; und wie sich hier die treuherzig klingende Mahnung anschließt: non plus viam nos quam patriam diligamus, ne aeternam patriam perdamus* (S. 15 E), so endigt der *faustinische Sermo X* mit der Aufforderung, Gott zu bitten, *ut plus patriam velimus amare quam viam.* In derselben Rede werden das diesseitige und das zu-

künftige Leben als die beiden Hauptzeitalter einander gegenübergestellt: *duo sibi tempora ordine suo succedunt, tempus flendi et tempus ridendi* — und in denselben Gedanken lenkt die siebente Instruktio ein (S. 14 H), wenn es im Anschluß an die Worte Christi *Vae his qui rident, quia ipsi lugebunt* heißt: *Duo enim sibi tempora succedunt et duo vitae et duo saecula sunt.* — Von einzelnen charakteristischen Wendungen, welche in den letzten neun Instruktionen wie in den Schriften des Faustus begegnen, habe ich noch auf folgende aufmerksam zu machen: *festinandum est ad mortem* (Instr. VI, S. 14 C) und: *per tot errores festinamus ad mortem* (Sermo Euseb. ad monach. I, M. Biblioth. VI, 657 C). Der *fovea superbiae* (Fausti Sermo XXIV, Engelbrecht S. 321, Z. 22) entspricht die *fovea caeca humana voluntas* (Instr. VII, Anfang). *Semper patriam suspiremus* (Instr. VIII, S. 15 E), vgl. *m. illuc cotidie suspirantes (scil. futuram patriam)* Fausti Sermo II, Engelbrecht S. 229, Z. 22); *male blandus* in der Instr. X, S. 16 letzte Zeile, und Fausti Ep. 7 (Engelb. S. 207, Z. 27), Sermo Euseb. 49 (a. a. O. S. 669 B), 52 (S. 672 B). *Conpunctio* in der Bedeutung „Buße“ (niemals bei Columba) findet sich in den Instruktionen 12 Anfang, im Plural 10 (S. 16 D) und bei Faustus in den Eusebian. Sermonen S. 655 G. 656 A. 676 C. 679 D. 681 C. Die in der achten und zwölften Instruktion (S. 15 C und 18 E) vorkommende Wendung *quamdiu sumus in hoc [mortis] corpore [constituti]* ist sehr beliebt bei Faustus (s. Engelbrecht S. 261, Z. 11; in den Eusebian. Sermonen S. 648 B. 653 C. 674 A. 678 D. Bemerkenswert dürfte endlich noch die gleiche Art der Auslegung sein, welche das Wort des Herrn Matth. 11, 12 *regnum caelorum vim patitur* bei Faustus (Ep. 7, Engelbrecht S. 199; Serm. Euseb. ad mon. II, p. 657 E F) und in der zehnten Instruktio (S. 16 H) erfährt.

Wir haben im Voraufgehenden, wie mich dünkt, zweierlei unwiderleglich bewiesen: 1) Die Instruktionen 5—13 bilden (mit einer Ausnahme) ein untrennbares, einheitliches Ganze; 2) dieselben zeigen eine nahe Verwandtschaft mit den Schriften des Faustus von Reii. Wir dürfen hinzufügen: sie gehören mit den beiden ersten, deren Abstammung von einem Schüler des Faustus vorhin bewiesen worden, zusammen. Denn es läßt sich nichts geltend machen, weshalb man der Überlieferung der beiden Bobbienser Handschriften, in welchen sie mit jenen vereinigt sind, widersprechen sollte. Erinnern wir uns, dafs im Beginn der zweiten Instruktio der Verfasser gesagt hatte, er beabsichtige ähnliche Ermahnungspredigten zu halten (. . . *de eisdem monitionibus, de quibus . . .*), wie er sie einst von Faustus gehört, so haben wir ja inhaltlich nichts anderes zu erwarten, als was

uns in den folgenden Reden geboten wird. Mehrfache Anklänge zwischen den in unserer Untersuchung auseinandergehaltenen Gruppen der Instruktionen bestätigen die Zusammengehörigkeit. Wie in der zweiten Instruktion (S. 11 A) nachdrücklich die *vera religio* der *religio exterioris hominis*, *religio vana* entgegengestellt wird, so wird in der zehnten (S. 17 B) die *religio vera* und *rel. falsa* geschieden. Instr. I (S. 10 B) lesen wir: *investigabile pelagus est Deus . . . Altum caelum et lata terra et profundum mare longaque saecula, sed altior et latior ac profundior longiorque est scientia, — in der achten Instruktion (S. 15 C): Deus . . . magnitudine ubique est, qua mare profundior, terra stabilior, mundo latior, aere purior, caelo altior . . . est. — Instr. I (S. 9 H): Quis aeternum universitatis principium tractare audebit? Quis infinitum Deum omnia implentem . . . et omnia excedentem . . . scire gloriabitur? vgl. mit XII, S. 18 E: Beata vigilia qua ad deum universitatis auctorem, omnia implentem et omnia excedentem vigilatur? Endlich eine merkwürdige Umschreibung von 1 Kor. 13, 8, die ich sonst weder bei Faustus noch bei Columba noch auch in den Lesarten der Itala und Vulgata gefunden: Instr. I (S. 10 C) *dominum . . . depraecemur, ut . . . caritas quae nescit cadere, in nobis perseveret* und XII, S. 18 F: *Domine da mihi . . . illam quae nescit cadere caritatem.**

Von den bis hierher als zusammengehörig erwiesenen Instruktionen 1. 2. 5—13 (excl. 11) wird man die vierte, obwohl sie nicht in äußerlicher, ausdrücklicher Weise mit den ihr benachbarten Abschnitten verknüpft ist, nicht trennen dürfen, da auch sie die unzweideutigsten Beweise der Zusammengehörigkeit mit den übrigen und der Abfassung seitens eines Schülers des Faustus besitzt. — Wie oben bemerkt, ist der zehnte faustinische Sermo (nach Engelbrecht's Zählung) dem Verfasser unserer Instruktionen lebhaft im Gedächtnis geblieben. Während nun die fünfte Instruktion hauptsächlich an den letzten Teil desselben sich anschließt in der Ausführung des Gegensatzes von *via-patria*, kehrt in der vierten Instruktion der in dem vorausgehenden Teil des zehnten Sermons behandelte Gedanke wieder, daß der Christ in dem Diesseits nur Arbeit, Trübsal und Anfechtung, erst in dem himmlischen Vaterland die wahre Freude zu erwarten habe. In beiden Predigten (Serm. X und Instr. IV) wird auf das Wort Christi hingewiesen *in hoc mundo praessuram habebitis* (Joh. 16, 20), und es klingt wie eine Auslegung des „*perversus ordo*“ (Fausti Serm. 10, Engelb. 262, 6; s. o. S. 525), wenn die vierte Instruktion warnt: *intellige, quod non de laetitia ad laetitiam neque de securitate ad securitatem, sed de luctu ad laetitiam ac de tribulatione ad securitatem transitur* (S. 13 A). Wie in der

Instruktio in bezug auf das zeitliche Leben die Aufforderung ergeht: *praeparemus animum non ad laetitiam, non ad securitatem*, so sagt Faustus: *praeparemus tunc animas nostras ad gaudium, quando pervenire meruimus ad Christum* (Engelb. S. 262, Z. 3). Ja, ein ganzer Satz, der um seines Reimklangs willen schon Hauck aufgefallen, ist aus dem zehnten Sermo in die vierte Instruktio übergegangen: *nunc ex parte gaudeamus in spe, verum gaudium postea habituri in re* (so Instr. IV, S. 13 B) — bei Faustus: *interim modo gaudeamus in spe, verum gaudium postea habituri in re* (S. 262, Z. 5). — Es wird nicht nötig sein, weitere Belege für den faustinischen Charakter unserer vierten Instruktio beizubringen; es genügt, als wichtiges Ergebnis festzustellen, daß dieselbe sich aufs engste mit der fünften Instruktio *O tu vita* zusammenschließt, da sie aus dem ersten Teil desjenigen faustinischen Sermons erwachsen ist, an dessen zweite Hälfte jene sich anschließt<sup>1</sup>.

Es bleiben somit in der ganzen Sammlung der „*Instructiones Columbani*“ nur noch zwei übrig, deren Zusammengehörigkeit mit ihrer Umgebung zu prüfen ist, die dritte und die elfte. Da dieses aber gerade die beiden einzigen unserer dreizehn Instruktionen sind, welche uns in den Floriazenser Handschriften als columbanisch bezeichnet werden, so wird die Untersuchung, ob wir in denselben nicht wirklich Erzeugnisse Columba's zu erkennen haben, um so eingehender geführt werden müssen.

Was zunächst die elfte Instruktio anlangt, so entbehrt dieselbe — ganz im Gegensatz zu den Reden 5. 6. 7. 8. 9. 10.

1) Die vierte Instruktio ist vielleicht die interessanteste der ganzen Kollektion. Es wird in derselben nämlich die Erziehung und das Leben im Kloster („*disciplina nostrae scholae*“ S. 12 F und H) mit der in den weltlichen Schulen geübten Zucht verglichen. Der Prediger führt den Gedanken aus: Wenn in den letzteren Arbeit und Mühe und strenge Zucht willig übernommen wird um eines ungewissen und kurzen Gewinnes willen, um wie viel freudiger muß dann der Mönch die strenge Disziplin aufnehmen und ertragen, die ihn zu dem Ziel eines ewigen, herrlichen Lohnes sicher geleitet. Wir erhalten dabei eine merkwürdige Schilderung der in der Vorbereitung auf den weltlichen Beruf damals zu überwindenden Schwierigkeiten: *Quantum tristitiae . . . in artificii fabrilibus inest, quantum laboris, quantum industriae fabricantibus vel etiam aedificantibus imminet! Quantis verberibus, quibus doloribus musicarum discentes imbuuntur, quantisve fatigationibus vel quantis meroribus medicorum discipuli vexantur! Qualibus vero inquietudinibus sapientiae amatores, vel quantis paupertatis angustiis philosophi coartantur! Postremo quantis periculis gubernacula appetuntur! Man vgl. G. Kauffmann's Aufsatz: Rhetorenschulen und Klosterschulen in Gallien während des 5. und 6. Jahrhunderts (Raumer's Histor. Taschenbuch, Jahrgang 1869); bes. S. 62: „Die Zeitgenossen sprechen von dem Kloster als einer schola, von den Mönchen als den discipuli.“*

12. 13 — jedweder äußeren Verknüpfung mit den vorausgehenden und nachfolgenden. Es können nämlich die im Eingang der zwölften Instruktio sich findenden Worte . . . *haec castigatio- num documenta . . . vel unum de supradictis divini oraculi testimoniiis . . .* füglich nur auf die in der neunten und zehnten Rede angeführten Bibelworte von dem jüngsten Tage und dem zukünftigen Gericht, und die Anfangsworte der dreizehnten Instruktio in ihrer Zweiteilung nur auf Instr. V—VIII u. VIII—X zurückbezogen werden. Da überhaupt die elfte Instruktio, die von Anfang bis zu Ende von der Bruderliebe handelt, inhaltlich von ihrer Umgebung deutlich geschieden ist, so darf man behaupten: dieselbe kann aus der Sammlung herausgelöst werden, ohne eine fühlbare Lücke zu hinterlassen. Überraschend ist nun ferner die Fülle von Phrasen und Sätzen in dieser elften Rede, welche mit entsprechenden Stellen anerkannter columbanischer Schriften zusammengestellt werden können. Ich schreite, indem ich dem Gange der Instruktio folge, a minori ad majus vor. Instr. XI, Anfang. *Quid homini ad Deum, quid limoso et spiritui? Deus enim spiritus est.* — Reg. mon. cap. VI: *Et quid prodest, si virgo corpore sit, si non sit virgo mente? Deus enim spiritus est.*

Instr. XI: *ipsas (scil. virtutes) ei reddere nos praeceptis docuit. Hoc est primum: diligere ex toto corde dominum nostrum.* — Reg. mon. I: *Primo (Cod. Sangall.: primum) omnium docemur deum diligere ex toto corde.*

Dieselbe Verknüpfung zweier Worte des Heilandes (Joh. 14, 21. 23 und Joh. 15, 12) findet sich Instr. XI: *Dixit enim: Si diligitis me, mandata mea servate. Hoc est mandatum ejus: dilectio invicem, juxta illud: Hoc est mandatum meum, ut diligatis invicem, sicut ego dilexi vos* — und Ep. II, p. 26 D: *Domino ipso testante: Si diligitis me, mandata mea servate. Hoc est mandatum meum, ut diligatis invicem, sicut et ego dilexi vos.*

Instr. XI: *Divisa est enim veritas a falsitate, justitia ab iniquitate . . . et utraque imagines quasdam in nobis pingunt sibi invicem contrarias; pietas enim et impietas . . . contraria sibi sunt.* — Reg. mon. VIII: *Divisa namque sunt ab initio . . . utraque, id est bona et mala . . . bonitas scilicet integritas pietas . . . his vero contraria mala sunt, scilicet malitia corruptela impietas . . .*

Der Satz *Cavendum est itaque dilectionem fraternam studentibus complere loqui ut libet ist,* sozusagen, durch und durch columbanisch. Man vergleiche: *non lingua libita loqui*, Reg. mon. V und IX (p. 5 G). Ähnliche Konstruktion wie am Anfang des Satzes: *Nihil recusandum oboedientibus* (Reg. mon. I), *consulendum est desiderantibus* (Reg. mon. III), *tenenda sunt bona Dei*



habentibus auxilium (Reg. mon. VIII, p. 5 B). Vgl. auch: Monachis cupiditas cavenda est (Reg. mon. IV), cavenda est ubique monachis . . . libertas (Reg. mon. IX).

Schließlich zwei Stellen, die kaum anders als durch Zurückgreifen auf denselben Verfasser erklärt werden können: 1) Instr. XI: Nihil enim suavius est hominibus quam . . . otiosa passim verba proferre et de absentibus detrachere. — Reg. coenob. bei Holsten, Codex regular. I (Augsburg 1753), p. 179: quam dilacerationem absentium . . . et otiosa passim verba . . .<sup>1</sup> und 2) Instr. XI: lacrimis in his opus est magis quam verbis. — Ep. IV, p. 30 F: lacrimis in his opus est magis quam verbis.

Wenn wir hinzufügen, daß die Ermahnung zum Frieden und zur Bruderliebe, sowie die Warnung vor der detractio, welche den Inhalt der elften Instruktion bilden, auch in der Regel und in den Briefen Columba's mit besonderem Nachdruck gepredigt werden<sup>2</sup>, so dürfte wohl kein Zweifel mehr dagegen aufkommen, daß wir in der bereits als Einschleissel in der Predigtensammlung der Bobbienser Codices erkannten elften Instruktion einen Sermon Columba's zu erblicken haben<sup>3</sup>.

Es wird damit schon die Vermutung nahe gelegt, daß auch die dritte Instruktion, welche ja ebenfalls durch die Floriazenser Handschriften Columba vindiziert wird, als ein Werk des letz-

1) Ich habe in meiner Dissertation über Columba's Klosterregel und Bußbuch (S. 54) den Beweis geliefert, daß der Absatz der reg. coenob. II, in welchem die obigen Worte sich finden, dem zweiten Teil der Regel Columbas angehört. Die Richtigkeit dieser Annahme wird noch dadurch sicher gestellt, daß wir denselben im 75. Kap. der Regel Donats vollständig wiederfinden. S. Holsten a. a. O. S. 391 f.

2) Was die detractio anlangt, so vergleiche man die mehrfachen Erwähnungen derselben in der reg. coenob. Cap. VI (M. Biblioth. XII, p. 7 B) fratrum opera detractans . . . , cap. VII. Qui detrahit alicui fratri aut audit detrahentem . . . , sowie den oben angeführten Schlusssatz mit dilaceratio absentium; im zweiten Teil der Cönobialregel, cap. X: Si quis detraxerit abbati suo . . . si quis fratri suo; cap. XI: Qui aliquem audierit . . . detrahentem. Hinsichtlich der Ermahnung zum Frieden und zur Bruderliebe ist Folgendes zu beachten: Am Schluß der elften Instruktion wünscht der Prediger, indem er die ihn bewegenden Gedanken zusammenfaßt: quam (scil. caritatem) nobis . . . inspirare dignetur . . . Jesus Christus, qui dignatus est dare (ursprünglich wohl dari) pacis conditor et caritatis deus (eine nicht unmittelbar biblische Verbindung). Dies erinnert daran, daß im zweiten Briefe Columbas „pax et caritas“ nicht weniger als fünfmal (S. 25 F. 26 AD) und auch in der Reg. mon. IX (S. 5 A) caritas, pax salutaris nebeneinander erscheint.

3) J. Metzler schreibt in der St. Gall. Papierhandschrift 1346, S. 58: Hic finiunt Sermones . . . S. Columbani. Scripsit praeterea sermonem de Charitate Dei et proximi.

teren anzusehen sei. Freilich fehlt es derselben nicht an Stellen, welche an die anderen Instruktionen und an Faustus anklingen. Zu der Wendung *quamdiu in hoc corporis ergastulo constituti s. o. S. 526; deo invisibili, incomprehensibili, omnia implente et omnia excedente* erinnert an Instr. I (s. o. S. 22) und eine gewisse Verwandtschaft mit den Gedanken der fünften Instruktion tritt in den Sätzen *Periculosum est ergo habitare etc. (S. 11 G) und alienus tibi totus mundus . . . (S. 12 C)* unverkennbar zutage. Indes wenn es nun wohl als gesichert gelten darf, daß die elfte Instruktion von Columba herrührt, so kann darauf hingewiesen werden, daß die Worte *deus invisib. incompreh. innarrabilis* auch im Eingang der letzteren sich finden und *Periculosum est ergo habitare* mit dem Satz der Instr. XI sich berührt: *Periculosa habitatio, Karissimi, in qua ista non vitantur.* Für Columba spricht ferner: *primum sensum habeat purum, quo utatur.* — Cf. Reg. mon. IV: *puritate autem sensus indigemus . . . ut intellegamus.* — O *infelicissima miseria qua favet adversariis.* — Cf. Ep. IV, p. 29 F: *et partim adversariis potius manus dantis.* Außerdem aber kommt hier das Verhältnis zu drei anderen Schriftstücken Columba's in Betracht. Die vorhin besprochenen Floriazenser Handschriften enthalten außer der 3. und 11. Instruktion noch die kurze Abhandlung *De octo vitiis principalibus* und die Fleming'sche sechzehnte Instruktion: *Cogita non quid es, sed quid eris.* Die erstere, welche in beiden Bobbienser Handschriften auf die dreizehnte Instruktion folgt (s. meinen Aufsatz im Neuen Archiv XVII, S. 249. 251), ist unbedingt als ein Werk Columba's anzusehen, wie ich dies schon in meiner Dissertation S. 53 nachgewiesen; die letztere aber enthält am Schlusse eine Aufzählung der (zuerst von Cassian als solche aufgestellten, in den Schriften des Faustus nicht vorkommenden) acht Hauptsünden, welche mit deren Zählung in *De octo vitiis* und Reg. mon. VIII übereinstimmt<sup>1</sup>. Wir haben demnach alle Ursache, auch dieses kleine Schriftstück, welches uns ja über-

1) Anstatt der *superbia*, welche in der Aufzählung im Anfang von *De octo vitiis* (wie bei Cassian, *De institutis coenobiorum* XII, Opp. ed. Petschenig I, 204) das letzte Glied bildet, erscheint in dem Sermon „*Cogita non quid es*“ *invidia*, während *superbia* schon einige Zeilen vorher (S. 21 A) als das vornehmste Laster erwähnt und verurteilt wird. Indes *exceptio firmat regulam*. In der anderen obenerwähnten Anführung der acht Hauptsünden bei Columba nämlich (Reg. mon. VIII, p. 5 B) stimmen die ersten sieben Glieder ebenfalls vollkommen (*instabilitas* Übersetzung von *acedia*) mit *De octo vitiis* überein, an letzter Stelle erscheint *elatio detractio*, während auch hier an die Spitze des ganzen Sündenregisters, in welches die *octo vitia principalia* einbezogen werden, die *superbia*, unmittelbar verbunden mit *invidia*, gestellt ist.

haupt nur unter dem Namen Columba's überliefert ist, demselben beizulegen. Sobald dies aber zugegeben, kann kein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die Instr. III, an deren Spitze jenes sich findet, ebenfalls von Columba herrührt. Denn diese beiden Sermonen sind sowohl dem Gehalt als dem Ausdruck nach aufs allerengste verwandt<sup>1</sup>.

Endlich wird es auch nicht unangemessen sein, an dieser Stelle auf einen der unter Columba's Namen überlieferten poetischen Briefe Bezug zu nehmen. Der Rhythmus de vanitate et miseria vitae humanae (M. Biblioth. XII, p. 36sq.), dessen Abfassung seitens Columbas von Hertel unentschieden gelassen, von Gundlach aufrecht erhalten wird (a. a. O. S. 514f.), beginnt nicht nur mit einer in die Augen fallenden Anlehnung an eine Stelle der dritten Instruktion<sup>2</sup>, sondern darf in ihrem ersten Teil geradezu als eine dichterische Umschreibung der in der dritten Instruktion vorliegenden Betrachtung über die vanitas und miseria des irdischen Lebens angesehen werden<sup>3</sup>.

Wir dürfen, meine ich, nach den angestellten Erörterungen wohl die Überzeugung aussprechen, daß die dritte und die elfte der unter Columbas Namen gehenden Instruktionen ebenso wie die sechzehnte Instruktion wirklich den Abt von Luxeuil und Bobbio zum Verfasser haben und die Angaben der Floriazenser Handschriften, in welchen diese Stücke insgesamt demselben beigelegt werden, recht behalten. Es ist damit gesagt, daß die beiden erstgenannten Sermonen als Interpolationen der Sammlung der Bobbienser Handschriften anzusehen sind.

1) Es genüge hervorzuheben: Cogita non quid es, sed quid eris (Instr. XVI) — et non quod est, sed quod erit videat (Instr. III). — Tua vita rota est et quotidie currit (instr. XVI) — mundus transit et rotatur ad finem (instr. III). — Ex agro alieno secedere iuberis, vide ne tuum vendas. Hic nihil habes, o homo, in terra, de qua nudus natus es (instr. XVI) — alienus tibi totus mundus est, qui nudus natus, nudus sepeliris (instr. III).

2) Gundlach hat hierauf schon hingewiesen; er hätte vielleicht auch den sechsten Vers des Rhythmus „fine cadit aequali“ hinzunehmen und mit den an der betreffenden Stelle der Instruktion folgenden Worten quando autem vanitatis finis affuerit, tunc ille cadet zusammenstellen können.

3) An anderweitigen Berührungen hebe ich noch hervor: Rhythm. Strophe 11: Perge inter laqueos cum suspensis pedibus per quos captos caeteros incautos comperimus, cf. Instr. III: laqueus (M. Biblioth. nach Fleming falsch loquens) tibi tua vita, inretiris, velis nolis. Rhythm. Strophe 4: una hora lactantur sed aeterna tormenta adhuc illis parantur. — Instr. III, gegen Ende: vere melior fuit unius horae patientia, quam aeterni temporis sera paenitentia. Der Mensch heißt Rhythm. Strophe 7: flos carnis fragilis, Instr. III: flos terrae.

Der Verfasser dieser Sermonensammlung selbst hat sich auch uns als ein Schüler des Bischofs Faustus von Reji, früheren Abtes von St. Lerin, herausgestellt. Aus dem Schlufs der zweiten Instruktio „hoc longus bellandi usus cum Dei gratia praestabit“ geht hervor, dafs wir uns unter demselben einen Mann vorge-rückteren Alters zu denken haben. Da Faustus bald nach seiner im Jahre 485 erfolgten Rückkehr aus dem Exil im Alter von 75 bis 80 Jahren gestorben zu sein scheint (Engelbrecht, Fausti Reiens. Opera I, Prolegom. VI, XI), so wird man nicht weit fehlgreifen, wenn man die Abfassung der Instruktionen in den Anfang des 6. Jahrhunderts setzt und einem (süd)gallischen Kloostervorsteher zuschreibt. Zu einer bestimmteren Erkenntnis wird man kaum gelangen können, da, wie bemerkt, diese Predigten fast jeglicher Andeutung, vor wem und wo sie gehalten, entbehren.

Es bliebe uns demnach nur noch die Frage zu erledigen, wie man sich die Verbindung der von uns als columbanisch erkannten beiden Instruktionen mit denen eines unbekanntem Verfassers in den Bobbienser Handschriften und die Benennung des Ganzen nach Columba zu erklären habe. Die Sammlung der elf Predigten eines ungenannten Schülers des Faustus wird, so mufs man sich, wenn es erlaubt ist eine an die Thatsachen sich anschliessende Hypothese aufzustellen, die Sache vorstellen, in irgendeinem (vermutlich gallisch-burgundischen) Kloster mit den von Columba hinterlassenen geistlichen Reden zusammengetroffen sein. Da man zwischen dem Inhalt der Instruktio *O tu vita* und dem Sermon *Quid in mundo optimum est* (Instr. III) eine auffallende Ähnlichkeit wahrnahm, so schob man den letzteren nebst dem über die Bruderliebe in die Reihe der Instruktionen des Unbekanntem ein. Jener erhielt seinen Platz nach der zweiten Instruktio, weil man diese als eine Art Einleitung erkannt und mit der Frage *Quid in mundo optimum est?* passend den Hauptteil eröffnet glaubte. Dafs man die Predigt über die *dilectio spiritualis* nach der zehnten (eigentlich neunten) Instruktio einschob, erklärt sich vielleicht aus den in der letzteren vorkommenden Worten: *nam si non contra nosmet ipsos sed contra fratres vivamus et si loquamur ut libet . . .*<sup>1</sup> Nun wurde das

1) Wir möchten nicht unterlassen, an dieser Stelle auf die oben (S. 519f.) mitgeteilte Zerlegung der Instr. XI in den Floriazenser Handschriften zu erinnern. Es mufs bei derselben auffallen, dafs die erste Hälfte dieser Rede dort den Titel trägt „de disciplina“, obwohl doch nicht das Geringste darin über die Disziplin gesagt wird. Man könnte versucht sein, diese merkwürdige Überschrift und Einteilung daraus herzuleiten, dafs in der Instruktionensammlung, wie sie jetzt vorliegt, auf den Abschnitt „*Quid in mundo optimum est*“ die Rede

Ganze nach dem Verfasser der beiden eingeschobenen Abschnitte genannt. Diese Verbindung darf jedoch nicht über das 8. Jahrhundert hinabgerückt werden, denn die älteste Handschrift der Instr. 5 O tu vita, genannt Epistola S. Columbani abbatis, gehört wohl noch dem 8. Jahrhundert an (s. oben S. 517), und in dem sankt gallischen Katalog des 9. Jahrhunderts wird wahrscheinlich die ganze Sammlung der Instruktionen Columba zugeschrieben. Notker Balbulus aber geht in seinem am Ausgang des 9. Jahrhunderts verfaßten Martyrologium schon so weit, auf Grund der erwähnten Angabe in der zweiten Instruktion dem schottischen Abte Comgall, Columba's Lehrer, den Namen Faustus beizulegen. Dafs unsere Instruktionensammlung von St. Gallen nach Bobbio gelangt sei, läßt sich nicht nachweisen. Ob man es daraus vermuten darf, dafs in dem älteren der beiden Bobb. Codd. die columbanischen Schriften zusammengestellt worden sind<sup>1</sup> mit den ohne Zweifel im 9. Jahrhundert von Deutschland über die Alpen nach Italien verbreiteten Aachener Regularstatuten vom Jahre 817? Der jüngere Columba-Codex (G. VII, 16 in Turin bez.) enthält nur Schriften, welche dem Columba beigelegt wurden. Ich bin daher, zumal diese Handschrift ganz verschiedenartige Stücke zusammenfaßt, der Meinung, dafs man zur Zeit ihrer Entstehung (im elften Jahrhundert) alles, was man in Bobbio an Schriften des Stifters des Klosters — mit Ausnahme der Briefe, welche in dem Codex C. 48 des späteren Inventars sich beisammenfanden — vorrätig fand, zu einem Bande vereinigen wollte und dafs man aufer den in derselben enthaltenen Schriftstücken damals nichts weiter von Columba besafs.

Daraus würde folgen, dafs in Bobbio im 11. Jahrhundert unbekannt waren, wenigstens als Werke Columba's:

1) Die Instruktion XVI „Cogita non quid es“ (und daher auch die Floriazenser Kollektion „S. Columbani ordo de vita et actibus monachorum);

2) die Instruktion XV „In ecclesia Dei, fratres mei, summum locum obtinentes“, von welcher wir bisher noch nicht gesprochen haben. Fleming hatte dieselbe unter dem Titel Exhortatoria S. Columbani ad fratres in conventu von Lucas Wading erhalten, weifs aber nichts Bestimmtes über die Provenienz des Sermons

---

über die „disciplina nostrae scholae“ folgt. Doch widerspricht dem — von allem anderen abgesehen — der Umstand, dafs in den von uns S. 519f. beschriebenen Handschriften der tractatus de octo vitiis zwischen den Sermon Quid in mundo optimum est und demjenigen, dessen erste Hälfte De disciplina überschrieben, eingeschoben ist.

1) S. Ottino, I codici bobiesi nella biblioteca nazionale di Torino, p. 50.

anzugeben. Seine Vermutung, daß derselbe aus Bobbio stamme, enthält dadurch eine gewisse Bestätigung, daß wir das Schriftchen unter der gleichen Überschrift in der von J. Metzler im Anfang des 17. Jahrhunderts nach Bobbienser Quellen angefertigten St. Galler Papierhandschrift Nr. 1346 (S. 58) wiederfinden. Mit völliger Sicherheit indes läßt es sich nicht behaupten, daß dasselbe einem Bobbienser Manuskript entlehnt sei, da Metzler gerade für diese Instruktio eine derartige Vorlage nicht erwähnt, wie ich in Berichtigung meiner Anm. 2 auf S. 246 des Neuen Archivs, Bd. XVII, bemerken muß. Sollte aber wirklich diese Instr. XV im 17. Jahrhundert in der Bibliothek von Bobbio vorhanden gewesen sein, so scheint sie doch nach der obigen Ausführung erst nach der Entstehung des Cod. G. VII, 16 dorthin gelangt zu sein. Auch ihrem Wortlaut nach, der in keinerlei Weise an den columbanischen Stil erinnert, glaube ich sie Columba absprechen zu müssen. Der Eingang: *In ecclesia Dei summum locum obtinentes dürfte trotz des Zusatzes per Dei misericordiam kaum mit der altschottischen humilitas zu vereinigen sein. Dagegen bietet die Ausführung von Cant. I, 4 eine Parallele zu instr. VIII, p. 15 D; nimmt man hinzu, daß die Worte der homil. V ad mon. „quodsi in insula vivere atque inter monachos pollere videamur“ (a. a. O. S. 661 B) an den Eingang der fünfzehnten Instruktio erinnern, so drängt sich die Vermutung auf, daß wir es mit einem faustischen Sermon zu thun haben, der in ähnlicher Weise dem Columba beigelegt worden wäre, wie der von Fleming beschriebene Codex von S. Ulrich und Afra (M. Biblioth. XII, 3 A) den Sermon Instruit atque hortatur, an dessen Abfassung durch Faustus kein Zweifel besteht, unter dem Namen des Abtes von Luxeuil und Bobbio überliefert<sup>1</sup>.*

---

1) Die im Vorstehenden nicht erwähnte instr. XIV wird der älteren Überlieferung gemäß von Gundlach als columbanisch angesehen; ich stimme ihm auch aus inneren Gründen darin bei.